

Allgemeine Benutzungsordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann zu. Ausgeschlossen sind Betrunkene und drogenauffällige Personen.

Die Benutzung der Wasserskianlagen erfordert eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Betreiber. Der Aufenthalt innerhalb der markierten Abgrenzung der Wasserskianlagen ist nur den Wasserskisportlern gestattet.

Die Benutzung des Campingplatzes und der zugehörigen Einrichtungen (Sanitärbau etc.) setzt den Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages voraus. Für die Benutzung dieses Betriebsteils gilt ausschließlich Privatrecht.
2. Sollte es innerhalb des Bundesgebietes zu einer Pandemie kommen, kann der Eigenbetrieb zum Schutz der Mitarbeiter/innen und der Gäste Vorkehrungen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie treffen, außerdem kann die Anlage vollständig geschlossen werden.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner **Kinder unter 7 Jahren**, ist die Benutzung des Badesees nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist für die Aufsicht der Personen verantwortlich, d.h. die Begleitperson hat dafür Sorgen zu tragen, dass sich die Personen nicht selbst in Gefahr bringen.
4. Alle Anlagen, insbesondere die Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
5. Der Badestrand und die Liegewiese sind sauber zu halten. Verschmutztes Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Glas und sonstige scharfe Gegenstände wegzwerfen. Offene Feuerstellen und das Grillen mit Holzkohlegrill oder Gasgrill sind nicht gestattet. Ebenso ist das Rauchen von Shishas und Cannabis verboten.
6. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. FKK ist nicht erlaubt. Der Aufenthalt in der gesamten Erholungsanlage ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Den Anweisungen des Personals, der DLRG sowie der Sicherheitsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
8. Gäste, die andere belästigen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstößen, können durch das Aufsichtspersonal von der Anlage verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus der Anlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer der Anlage bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, das dem Anlagenbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht, als das vollständige Eintrittsgeld. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
9. Das Überfliegen der Anlage mit Drohnen oder Modellflugzeugen ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die durch den Eigenbetrieb veranlassten Flüge für Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage.
10. Tiere aller Art dürfen nicht mitgebracht werden. Die Fahrräder und Roller der Besucher müssen außerhalb der Anlage abgestellt werden. Das Befahren der Liegewiese mit Fahrzeugen aller Art ist den Besuchern und den Campern nicht gestattet.
11. Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind bei der Seeverwaltung im Eingangsgebäude abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Die Körperreinigung im See ist nicht gestattet, dafür stehen Duschen auf der Liegewiese zur Verfügung. Wasserverschmutzungen aller Art sind zu unterlassen.
13. Spiele, sportliche Übungen u.a. dürfen nur insoweit betrieben werden, als dadurch andere Gäste nicht belästigt werden. Das Ballspielen ist grundsätzlich nicht gestattet, es kann aber in Abhängigkeit der gegenwärtigen Besucherzahl geduldet werden. Des Weiteren stehen für das Ballspielen die dafür hergestellten Anlagen zur Verfügung.
14. Der Wassersportsee steht lediglich für den Segel-, Windsurfing-, Angelsport und dem Stand-Up-Paddling zur Verfügung. Das Baden und Tauchen ist hier nicht gestattet.

- Im Übrigen gelten für diesen Bereich alle Bestimmungen der erlassenen Benutzungs- und Gebührenordnungen.
15. Das Betreten der Campinganlage ist nicht gestattet. Der Campingbetrieb ist vom übrigen Betrieb innerhalb der Anlage streng getrennt.
16. Festlegung der Badezeiten:
- Der Badebetrieb ist in der Zeit vom 15. April bis 15. September zugelassen.
- Während dieser Zeit gelten folgende Badezeiten:
- In der Zeit vom 15. April bis zum Beginn der Pfingstferien in Baden-Württemberg von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr.
 - Ab den Pfingstferien in Baden-Württemberg bis zum 15. September von 8.00 Uhr - 21.00 Uhr. Sollte es jedoch in dem genannten Zeitraum zu einem früheren Einbruch der Dunkelheit kommen, endet die Badezeit mit dem Einbruch der Dunkelheit.
- Alle Badegäste und Besucher haben die Anlage mit Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
- In besonderen Situationen kann durch Lautsprecherdurchsagen oder auf andere geeignete Weise durch das Aufsichtspersonal die tägliche Badezeit verkürzt werden. In diesem Falle endet die Badezeit 15 Minuten nach der Durchsage oder der jeweiligen Aufforderung; das Baden ist einzustellen.
- Bei Durchsagen wegen eines drohenden Gewitters endet die Badezeit sofort; der Badesee ist schnellstens zu verlassen.
17. Für die Benutzung der Anlage sind die nach der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Ermäßigte Preise gelten nur bei Vorlage des entsprechenden Ausweises. Einzel-, Zehner- und Zwanzigerkarten sind übertragbar.
- In der Zeit vom 01. Oktober bis 14. April jeden Jahres haben Besucher kostenlosen Zutritt zur Erholungsanlage.
18. Die Parkplätze stehen nur den Tagesgästen zur Verfügung. Das Parken zum Zwecke des Campens oder Übernachtens ist auf dem Parkplatz verboten.
19. Haftung
- Die Besucher der Erholungsanlage benutzen sämtliche Einrichtungen und Geräte auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Scherben und andere spitze Gegenstände am Strand, im Wasser und auf der Liegewiese können Verletzungen verursachen.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mit eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- a) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
 - b) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen einige Wertfächer bereit, die auf eigene Gefahr genutzt werden können; ansonsten hat jeder Besucher selbst für die Aufbewahrung zu sorgen. Eine Haftung durch die Gemeinde erfolgt auch bei Inanspruchnahme der Wertfächer nicht. Wertfächer dürfen nur für einen Tag belegt werden, Reservierungen sind nicht gestattet. Reservierte Wertfächer werden von der Verwaltung des Sees geöffnet, der Inhalt wird entnommen und nach den Bestimmungen für Fundsachen entsprechend aufbewahrt. Für die entnommenen Gegenstände wird die Haftung ausgeschlossen; sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften für Fundsachen verwertet.

II. Badesee

1. Das Baden im See erfolgt grundsätzlich als Gemeingebräuch auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist für Sachschäden ausgeschlossen, für Personenschäden beschränkt. Die Nichtschwimmerbereiche sind durch Bojen vom tieferen Seebereich abgetrennt. Nichtschwimmer sind gehalten, die Abgrenzungen genau zu beachten.
2. Das Befahren des Badesees mit Luftmatratzen und kleinen Schlauchbooten ohne festen Boden ist zulässig. Auf die Schwimmer ist jedoch besondere Rücksicht zu nehmen.

3. Besondere Gefahren im Badesee:
 - a) Die Uferböschungen außerhalb der Nichtschwimmermarkierungen fallen stellenweise plötzlich ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 28 m.
 - b) Der meist sandige und kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 - c) Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
 - d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
 - e) Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
4. Die Badezeiten nach I. Ziffer 16 sind wie folgt geregelt:
Das Entfernen der Absperrung am See signalisiert, dass eine Wasseraufsicht erfolgt und das Baden erlaubt ist.
Die Absperrung am See verbietet das Baden, weil
 - keine Wasseraufsicht eingerichtet ist oder
 - der Badesee wegen eines heranziehenden Gewitters gesperrt wurde bzw. ist.Hinweisen und Durchsagen durch die aufsichtführenden Personen ist Folge zu leisten.
Beim unzulässigen Baden bei abgesperrtem See ist weder eine Wasserrettung gegeben, noch sind andere Erste-Hilfe-Leistungen möglich.
Dies gilt auch für den Segel- und Surfsee, auf dem ausschließlich gesegelt und gesurft werden darf.

III. Tauchsportbedingungen

1. Für die Ausübung des Tauchsports gilt diese Benutzungsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Tauchen ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

Juni/Juli/August	7.00 bis 21.00 Uhr
April/Mai und September	8.00 bis 20.00 Uhr
Jan. / Feb. / März und Okt./Nov./Dez.	9.00 bis 16.00 Uhr

Die letzte Tauchgenehmigung wird eine Stunde vor Tauchende erstellt.
Eistauchen und Nachttauchgänge sind nicht gestattet.
3. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August wird bei gutem Badewetter das Tauchen an Sonn- und Feiertagen von 7.00 - 11.00 Uhr begrenzt. Die letzte Tauchgenehmigung wird um 9.30 Uhr erteilt. Das Tauchsportmaterial ist an diesen Tagen bis 11.30 Uhr von der Liegewiese zu entfernen.
Die Verwaltung der Erholungsanlage (Tel. 06227 / 5 90 09) legt bis 15.00 Uhr des jeweiligen Vortages fest, ob eine eingeschränkte Tauchsportzeit für den Folgetag gilt. Die Einschränkung wird im Eingangsbereich sichtbar gemacht. Daneben ist eine Abfrage möglich, ob die zeitliche Tauchbegrenzung festgesetzt ist.
4. Zum Tauchen sind die ausgewiesenen Tauchein- und -ausstiege zu benutzen. Der Badebetrieb darf durch das Tauchen nicht behindert werden. Der Tauchsportler soll deshalb das Auftauchen im tiefen Wasser vermeiden. Ein Auftauchen im Wasserskibereich ist generell nicht gestattet.
5. Voraussetzung für eine Tauchgenehmigung ist:
 - 5.1 Der Nachweis, dass der Tauchsportler einen Grundschein einer Tauchschule oder eines Tauchclubs besitzt;
 - 5.2 Der Taucher einen Kompass mit sich führt, um zu gewährleisten, dass ein versehentliches Auftauchen in nicht zulässigen Bereichen nicht erfolgt.
6. Kompressoren dürfen weder in der Anlage noch außerhalb betrieben werden.
7. Bedeckt eine Eisfläche ganz oder teilweise den See, ist das Tauchen aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.
8. Vom allgemeinen Verbot einer gewerblichen Tätigkeit in der Anlage wird das Abhalten von Tauchkursen ausgenommen. Voraussetzung ist die Anzeige des Kursbeginns bei der Seeverwaltung und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Teilnehmerzahl je Kurs ist auf 20 begrenzt. Zeit und Dauer des Kurses bedürfen der Genehmigung. Grundkurse sind nicht zulässig, da hierfür jedes Hallen- oder Freibad geeignet ist.

IV. Angelbetrieb

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot hat die Gewässer bei der Erholungsanlage mit Fischen besetzt. Es sind Brassen, Güster, Weißfische, Forellen, Karpfen, Zander, Hechte, Aale und Barsche eingesetzt.
2. Angelkarten werden grundsätzlich nur an Personen ausgegeben, die einen gültigen Jahresfischereischein besitzen. Nach dem Erwerb einer Angelkarte ist das Angeln in der Zeit von Mai bis August von 7.00 - 21.00 Uhr und in der Zeit von September bis April jeden Jahres von 8.00 - 16.00 Uhr täglich erlaubt. Die gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten. Es darf nur mit zwei Angeln (Grund- und Flottangel) geangelt werden. Drillinge sind nicht zulässig. Das Angeln mit Lebendköter ist verboten.
3. Das Angeln ist während des Badebetriebs nur im Wassersportsee an den schraffierten Ufern zulässig. Außerhalb dieser Zeit kann im Badesee und im Wassersportsee geangelt werden. Die Verwendung von Netzen und Booten ist nicht statthaft. Bei Segel- und Surfbetrieb ist gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich.
4. Täglich dürfen nur eine begrenzte Anzahl Fische geangelt werden und zwar:
 - bis zu 3 Edelfischen (Hecht, Zander, Barsch, Forelle, Aal, Karpfen, Schleie)
 - oder 15 Weißfische (Frachsen, Güster, Rotaugen, Rotfedern, Döbel)
 - oder 2 Edelfische und 5 Weißfische.

Über den Fang ist eine Liste unter Angabe der Fischart und Stückzahl zu führen und der Seeverwaltung zur Verfügung zu stellen.

5. Geangelt Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden, sofern sie die Schonmaße überschreiten. Kranke und verletzte Fische dürfen in keinem Fall zurückgesetzt werden. Das Wasser und die Ufer sind sauber zu halten.
6. Für das Angeln sind die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals ist eine gültige Angelkarte jederzeit vorzuzeigen.

Mehrfachkarten verlieren ein Jahr nach ihrer Ausstellung die Gültigkeit. Sie sind übertragbar, Zeitkarten sind nicht übertragbar, die Jahreskarte gilt für das Kalenderjahr. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, auch bei Abweichungen von dieser Angelordnung, ist Folge zu leisten.

Für Jahreskarteninhaber ist das Angeln eine Stunde vor und nach Einbruch der Dämmerung erlaubt.

V. Windsurfing/ Segeln

1. Das Surfen und Segeln wird auf den Wassersportsee begrenzt. Hierzu sind die ergänzenden Nutzungs- und Verhaltensregeln für den Wassersportsee zu beachten.
2. Für die Benutzung der Anlage gilt im Übrigen die allgemeine Benutzerordnung.
3. Öffnungszeiten am Eingang II am Wassersportsee sind:

Vom 1. Mai bis 15. September täglich von 14.00 - 19.00 Uhr.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen während der Sommerschulferien in Baden-Württemberg täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr.
An regnerischen Tagen bleibt der Eingang II geschlossen.
Im Übrigen ist Surfen und Segeln zu den allgemeinen Betriebszeiten bei Benutzung des Eingangs I gestattet.
4. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung.

VI. Grillstation und Grillhütte

1. Die **Grillhütte mit den Grillstationen** steht grundsätzlich allen Gästen zur Verfügung. Ein besonderes Entgelt ist nur für besondere Leistungen gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Die Grillhütte ist als Treffpunkt zur Geselligkeit konzipiert und bietet Möglichkeiten der Begegnung unter den Gästen. Für einen gemeinsamen Gebrauch steht diese zwischen 7.00 und 22.00 Uhr zur Verfügung. Andere Benutzungen sind durch die Seeverwaltung zu genehmigen.

3. Das Abspielen von Tonträgern oder ein Rundfunkkampfang haben so zu erfolgen, dass im Campingbereich keine Einwirkungen vernommen werden. Gleichermaßen gilt für das Spielen von Instrumenten oder gemeinsames Singen.
4. Unterschiedliche Gruppen oder zu viele gleichzeitige Benutzungsinteressen erfordern eine Abstimmung in der Benutzung. Jeder Benutzer ist zur Auskunft verpflichtet zu welcher Zeit er das Ende der Benutzung beabsichtigt. Gegebenenfalls erfolgt die Benutzung abwechselnd zwischen einzelnen Benutzern und Benutzergruppen.
5. Das Grillen ist mit Holzkohle gestattet. Die Grillhütte darf in diesem Fall erst nach Löschen der Glut in einem gefahrlosen Zustand verlassen werden. Bei Trockenheit kann ein Grillverbot durch die Seeverwaltung angeordnet werden.

VII. Spiel- und Sportplätze

1. Die Kinderspielplätze sind altersgerecht gestaltet. Alle Benutzer sind gehalten, die Altersvorgaben in den einzelnen Bereichen zu beachten und mit den Spielgeräten entsprechend umzugehen.
2. Ballspielflächen und Sportanlagen stehen grundsätzlich allen Gästen zur geeigneten Benutzung kostenlos zur Verfügung. Angebrachte und mitbenutzte Betriebsvorrichtungen sind sachgerecht zu gebrauchen und schonend zu verwenden.
3. Sport- und Spielflächen werden nicht reserviert. Die Benutzer sind angehalten, anstehende Spielwillige in ihr Spiel zu integrieren oder ihr Spiel nach einer sportüblichen Zeit zu beenden und das Spielfeld für Nachfolger frei zu geben.
4. Schäden an Spielgeräten und Sporteinrichtungen bitten wir unverzüglich bei der Seeverwaltung zu melden.
5. Die Benutzung der Sport- und Kinderspielplätze wird auf 8.00 bis 21.00 Uhr und auf Zeiten mit Tageslicht begrenzt.

VIII. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Benutzungsordnung in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

St. Leon-Rot, den 16.12.2025



Bianca Mader
Betriebsleiterin